



QUARTIERVEREIN RÜEGGISINGEN

Statuten

16. Juni 2011

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

A. Name, Sitz, Gebiet und Zweck

Art. 1

- 1.1 Der Quartierverein Rüeggisingen ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Emmen.
- 1.2 Er umfasst die Gebiete:
Bühl-, Dunat-, Hill-, Berta Regina-, Wattenwil-, Gärtner-, Dahlien-, Rüti-, Nelken-,
Sonnhalden-, Kasernen-, Than-, Kolben-, Wehri-, Rotterswil-, Rüeggisingenstrasse und
Kirchfeldstrasse westlich der Flugpiste. Bühl-, Heimat-, Abend-, und Tulpenweg.
Hinter Herdschwand, Untere Halten, Kolben, Ober-, Mittel-, und Unter-Hüslen, Neuhüsern,
Berg, Bühl, Rotterswil und Wehri

Art. 2

Die wichtigsten Zwecke sind:

- 2.1 Zusammenschluss der Quartierbewohner.
- 2.2 Die Wohnqualität im Quartier erhalten und verbessern.
- 2.3 Die Interessen der Quartierbewohner gegenüber Behörden, Gewerbe und Privaten vertreten.
- 2.4 Wohlfahrt und gemeinnützige Aktivitäten fördern.
- 2.5 Zusammenarbeit mit anderen Quartiervereinen.
- 2.6 Bestrebungen der Gemeinde im Rahmen der Möglichkeiten fördern.

B. Mitglieder

Art. 3

Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

- 3.1 Einzelmitglieder
- 3.2 Kollektivmitglieder

Art. 4

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins werden Quartierbewohner sowie andere natürliche und juristische Personen, die den Verein aktiv unterstützen und fördern wollen und den Jahresbeitrag bezahlen.
- 4.2 Die Mitglieder anerkennen die Vereinsstatuten.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende des Jahres.
Dem Ausscheidenden steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
- 4.4 Mitglieder, die den Interessen des Quartiervereins in grober Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat begründet zu erfolgen. Dieser Vorstandsbeschluss kann vom betroffenen Mitglied an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 5

- 5.1 Wer sich um den Quartierverein besonders verdient gemacht hat und einer solchen Auszeichnung würdig befunden wird, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

C. Finanzen**Art. 6**

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über folgende Einnahmen.

- 6.1 Jahresbeitrag der Mitglieder.
- 6.2 Zinsen aus Kapitalanlagen.
- 6.3 Überschüsse aus Veranstaltungen.
- 6.4 Freiwillige Zuwendungen.

Art. 7

- 7.1 Die Einzel- und Kollektivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Mitglieder die in gleichen Haushalt leben, entrichten zusammen nur einen Jahresbeitrag. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8

- 8.1 Ordentliche, durch den normalen Geschäftsgang bedingte Ausgaben liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.

Art. 9

- 9.1 Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D. Organisation**Art. 10**

- 10.1 Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

a) Generalversammlung**Art. 11**

- 11.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

- 11.2 Sie tritt ordentlich einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Mitglieder haben Anträge, über die an der Generalversammlung entschieden werden sollen, spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. An der Versammlung selbst werden keine neuen Anträge mehr angenommen.

- 11.3 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahmen des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten oder Co-Präsidium
- f) Beschlussfassung über traktandierte Anträge

- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Rekursinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Quartiervereins

- 11.4 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren werden für ein Amtsjahr gewählt.
- 11.5 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im Normalfall die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kollektivmitglieder haben immer nur eine Stimme. Eine geheime Abstimmung kann vom Vorstand oder von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Kommt bei Abstimmungen Stimmgleichheit zustande, hat der Präsident Stichtscheid. Kann bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt werden, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- 11.6 Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 11.7 Die Auflösung des Quartiervereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 11.8 Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

- 12.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie hat innerhalb deiner Frist von 3 Monaten stattzufinden.

b) Vorstand

Art. 13

- 13.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident oder Co-Präsidium
 - b) Vizepräsident oder Co-Präsidium
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Beisitzer mit besonderen Funktionen

- 13.2 Der Präsident oder das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme des Präsidenten für den Rest der Amtsperiode ersetzt werden.
- 13.3 Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Quartiervereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
 - b) Leitung des Quartiervereins gemäss den Statuten
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen, verfassen von Stellungnahmen und Verhandlungen mit Behörden.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 13.4 Der Vorstand ist so zusammengesetzt, dass soweit möglich alle Gebiete des Quartiers vertreten sind.

Art. 14

- 14.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit vertreten ist.
- 14.2 Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten vertreten sich die Vorstandsmitglieder der Reihenfolge gemäss Art. 13.1.
- 14.3 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 15

- 15.1 Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie können mehrmals gewählt werden.
- 15.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich das Kassa- und Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- 15.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E. Schlussbestimmungen

Art. 16

- 16.1 Die Auflösung des Quartiervereins Rüeggisingen muss in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung ausdrücklich traktandiert sein.
- 16.2 Bei der Auflösung sind die vollständigen Akten und das Vereinsvermögen bei der Gemeindebehörde zu deponieren. Bildet sich innerhalb von fünf Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen, so sind diesem die Akten und das Vereinsvermögen zu übergeben. Bildet sich innerhalb dieser Frist kein neuer Verein, hat der Gemeinderat das hinterlegte Vereinsvermögen einer in der Gemeinde Emmen ansässigen gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen.

Art. 17

- 17.1 Die vorliegenden Statuten sind an der aussergewöhnlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2011 in Restaurant Halten-Treff angenommen worden und treten ab sofort in Kraft. Die Statuten von 16. März 1995 werden damit ausser Kraft gesetzt.

Co-Präsident

Ernst Widmer

Co-Präsident

Franz Lipp